



Grünliberale Partei Schweiz
Laupenstrasse 2, 3008 Bern

Eidgenössisches Departement des Innern
Bundesamt für Sozialversicherungen
3003 Bern

Per E-Mail an: Bereich.Recht@bsv.admin.ch

29. Mai 2017

Ihr Kontakt: Ahmet Kut, Geschäftsführer der Bundeshausfraktion, Tel. +41 31 311 33 03, E-Mail: schweiz@grunliberale.ch

Stellungnahme der Grünliberalen zur Revision des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Vorlage und den Erläuternden Bericht zur Revision des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) und nehmen dazu wie folgt Stellung:

Die Grünliberalen begrüssen, dass das ATSG revidiert und dadurch Anliegen aus dem Parlament, der Wissenschaft und der Praxis umgesetzt werden sollen. Die drei Hauptanliegen der Vorlage – Bekämpfung des Missbrauchs, Anpassungen im internationalen Kontext und Optimierungen des Systems – werden unterstützt. Im Einzelnen:

1. Bekämpfung des Missbrauchs

Die Bekämpfung des missbräuchlichen Bezugs von Leistungen ist wichtig für die Glaubwürdigkeit und Akzeptanz der Sozialversicherungen in der Bevölkerung. Es wird daher begrüsst,

- dass eine klare gesetzliche Grundlage für Observationen geschaffen wird, die vor der Rechtsprechung des Bundesgerichts und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zum Schutz der Privatsphäre standhält;
- dass die Abläufe bei der Missbrauchsbekämpfung verbessert werden, indem die heutige Praxis im Gesetz festgeschrieben und dadurch Rechtssicherheit geschaffen wird. Dazu gehört auch, dass Leistungen vorsorglich eingestellt werden können, wenn ein begründeter Verdacht auf unrechtmässige Leistungserwirkung besteht. Zusätzlich ist der Entzug der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde auch in Verfügungen über die Rückerstattung unrechtmässig bezogener Leistungen zuzulassen, wenn eine Verrechnung mit künftigen Leistungen möglich ist;
- dass künftig Sozialversicherungsleistungen gegenüber Personen eingestellt werden können, die sich dem Strafvollzug entziehen. Darüber hinausgehend ist zu prüfen, ob Geldleistungen auch dann eingestellt werden sollen, wenn sich die versicherte Person in Untersuchungs- oder Sicherheitshaft befindet oder einer solchen Massnahme entzieht.

2. Anpassungen im internationalen Kontext

Es wird begrüsst, dass die gesetzlichen und betriebliche Grundlagen geschaffen werden, damit die Schweiz weiterhin ihren Verpflichtungen aus Anhang II des Freizügigkeitsabkommens Schweiz-EU zur Koordinierung der

Systeme der sozialen Sicherheit nachkommen kann. Es ist höchste Zeit, dass der überholte Austausch von Informationen mittels Papierformularen durch einen elektronischen Datenaustausch ersetzt wird. Dabei ist vorauszusetzen, dass die Datenbearbeitung und -bekanntgabe auf einer gesetzlichen Grundlage beruhen und dass die Zuständigkeiten und Voraussetzungen klar geregelt sind.

Ebenso wird begrüsst, dass eine gesetzliche Grundlage geschaffen wird, um die bestehende Praxis zu kodifizieren, welche Standardabkommen im Sozialversicherungsbereich vom fakultativen Referendum ausnimmt. Mit Standardabkommen sind Staatsverträge gemeint, die nicht über das hinausgehen, wozu sich die Schweiz bereits in anderen vergleichbaren Staatsverträgen verpflichtet hat. Es genügt, wenn die Bundesversammlung Standardabkommen mit einfachem Bundesbeschluss genehmigt.

3. Optimierungen des Systems

Die Grünliberalen sind damit einverstanden, dass der Grundsatz der Kostenlosigkeit des Beschwerdeverfahrens vor kantonalen Gerichten im Bereich der Sozialversicherungen aufgehoben wird. Schon heute sind Beschwerdeverfahren bezüglich Sozialversicherungsleistungen vor Bundesgericht kostenpflichtig. Es ist folgerichtig, dass das auch für kantonale Verfahren gelten soll. Aussichtslose Gerichtsverfahren sollen in Zukunft nicht mehr wegen der Kostenlosigkeit weitergezogen oder in die Länge gezogen werden können. Andererseits – und das ist zu betonen – soll weiterhin Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege bestehen, wenn die entsprechenden Voraussetzungen gegeben sind.

Der Bundesrat legt für die Neuregelung zwei Varianten vor: Gemäss Variante 1 sollen alle Beitragsstreitigkeiten kostenpflichtig sein, Leistungsstreitigkeiten jedoch nur, wenn es im jeweiligen Einzelgesetz vorgesehen ist (wie es heute schon in der Invalidenversicherung der Fall ist). Demgegenüber würde bei Variante 2 für alle Leistungsstreitigkeiten eine Gerichtsgebühr von 200-1000 Franken gelten. Die Grünliberalen unterstützen Variante 1, da auf diese Weise die Besonderheiten der verschiedenen Sozialversicherungen berücksichtigt werden können. So würde es beispielsweise keinen Sinn ergeben, im Bereich der Ergänzungsleistungen Gerichtskosten vorzusehen, worauf auch der Erläuternde Bericht hinweist.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Prüfung unserer Anmerkungen.

Bei Fragen dazu stehen Ihnen die Unterzeichnenden sowie unser zuständiges Kommissionsmitglied, Nationalrat Thomas Weibel, gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen



Martin Bäumle
Parteipräsident



Ahmet Kut
Geschäftsführer der Bundeshausfraktion